

RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANNAHME GEBRAUCHTER INDUSTRIEVERPACKUNGEN UND FÜR DIE LOHNREKONDITIONIERUNG DER BAYERN-FASS GMBH UND RHEIN-FASS GMBH & CO. KG

Stand: Juni 2021

§ 1 Geltung der Bedingungen, Gattungsgeschäft

(1) Diese Rücknahmebedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der BAYERN-FASS GmbH und deren Tochterunternehmen, derzeit die Rhein-Fass GmbH & Co. KG (nachfolgend „BFG“ – BAYERN-FASS-Gruppe) mit ihrem Geschäftskunden, soweit Verträge geschlossen werden, die die Rücknahme von Industrieverpackungen aus Metall oder Kunststoff insbesondere zum Zwecke der Rekonditionierung zum Gegenstand haben (nachfolgend „Rücknahmeverträge“) und soweit die Geschäftspartner Unternehmer i.S. von § 14 BGB, juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (nachfolgend „Vertragspartner“).

(2) Für Rücknahmeverträge gelten neben diesen Rücknahmebedingungen die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der BAYERN-FASS-Gruppe (AGL) und insbesondere § 1 Absätze (3) bis (6) entsprechend. Beide Geschäftsbedingungen können auf der Homepage der BFG heruntergeladen werden (www.bayern-fass.de).

(3) Im Falle der Rekonditionierung hat der Vertragspartner grundsätzlich keinen Anspruch auf Rücklieferung derselben, sondern lediglich deckgleicher, rekonditionierter Verpackungen. Soweit nach der Rekonditionierung eine Wiedererkennung der Verpackungen möglich ist, kann bei besonderem Interesse des Vertragspartners und wenn dies die Interessen der BFG nicht übermäßig beeinträchtigt, über die Rückgabe derselben Verpackungen nach Rekonditionierung eine Vereinbarung getroffen werden; der Auftraggeber muss seinen Wunsch der BFG unaufgefordert und im Voraus schriftlich bekanntgeben.

§ 2 Technische Mindestanforderungen für die Annahme

(1) Die der BFG angebotenen Industrieverpackungen dürfen sich nicht in einem Zustand befinden, der eine Rekonditionierung ausschließt oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand ermöglicht. Grundsätzlich sollen die Industrieverpackungen keine gravierenden Deformationen oder Beschädigungen aufweisen, damit sie nach erfolgter Rekonditionierung einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

(2) Die Verpackungen müssen folgende Spezifikationen erfüllen:

(a) Stahlblechfässer > 200 l
Spundfässer, Inhalt 216,5 l, müssen in ihren Abmessungen der DIN EN ISO 15750-2 entsprechen, eine UN-Zulassungsprägung haben und zwei Spundstopfen entsprechend DIN EN ISO 15750-3 aufweisen.

Analog haben Deckelfässer mit abnehmbarem Deckel und Spannring, Inhalt größer als 200 l, der DIN EN ISO 15750-1 zu entsprechen. Für beide Fasstypen beträgt die Blechstärke im Minimum 0,8 mm im Mantel und 0,8 mm in den Böden oder im Deckel. Die Fässer können innen roh oder innen lackiert sein.

(b) Kunststoff-Deckelfässer Inhalt 220, 150, 120 und 60 l sowie Kunststoff-Spundfässer Inhalt 120 l und > 200 l

Kunststoff-Deckelfässer müssen dem VCI-Standard (DIN EN ISO 20848-1) entsprechen, blau eingefärbte Fasskörper und schwarz eingefärbte Deckel haben. Kunststoff-Spundfässer („L-Ring“) müssen dem VCI-Standard (DIN EN ISO 20848-2) entsprechen, blau eingefärbte Fasskörper aufweisen, restentleerbar und nach DIN EN ISO 20848-3 mit zwei Verschlüssen ausgestattet sein (BCS 70*6, BCS 56*4, oder BCS 38*6). Das Gleiche gilt für Fässer mit Inhalt 210 - 228 l ähnlich dieser Bauart.

(c) Kunststoff-IBC Inhalt 640, 820 und 1.000 l (Kombinations-IBC) mit seitlichem Auslauf, montiert auf Palette, mit einer Gitterummantelung entsprechend den Standardformen (z.B. Mauser, Schütz, Greif, Werit).

(d) Kleingebinde aus Kunststoff oder Blech (30 l oder kleiner) zur Verwertung ohne Spezifikation.

(3) Die Industrieverpackungen müssen nach dem Stand der Technik restentleert sein, d.h. tropffrei, spachtelrein und/oder rieselfrei. Nach der allgemeinen Verkehrsauffassung gelten Verpackungen als restentleert, wenn sie nicht mehr als 0,5% ihres Fassungsvermögens an Restmenge enthalten. Der Transport nach Gefahrgutrecht als „Leere Verpackung“ unter „freigestellte Mengen nach Kap. 1.1.3.6, ADR“ ist ansonsten ausgeschlossen. Sofern das Füllgut es erfordert (z.B. toxisch, stark reaktiv, stark riechend), muss die Verpackung durch den Vertragspartner im Vorfeld chemisch neutralisiert bzw. vorbehandelt (produktfrei/geruchsfrei) werden. Der BFG müssen vor erstmaliger Abgabe die Sicherheitsdatenblätter der letzten Füllgüter zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Basis für die Annahmekriterien der BFG sind die Gefahrenhinweise (H-Sätze) der CLP-Verordnung bezogen auf die letzten Füllgüter der Verpackungen. Die Kriterien unterscheiden sich nach Verpackung und verarbeitendem Standort. Der Abgeber soll vor Erstabgabe die aktuelle H-Satz-Liste bei der BFG einholen.

(5) Die Industrieverpackungen müssen nach ihrer Entleerung oder Vorbehandlung wieder fülldicht verschlossen sein. Alle Verpackungen müssen mit der Einfüllöffnung nach obenweisend stehend transportiert werden. Bei der Beförderung dürfen an der Außenseite der Verpackungen keine gefährlichen Rückstände anhaften.

(6) Die Signierung/Markierung der gefahrgutrechtlichen Zulassungen (UN-Kennzeichnung nach ADR) muss vorhanden und lesbar sein. Das angebrachte Produkt-Etikett hat dem letzten Füllgut zu entsprechen und muss leserlich und vollständig angebracht sein. Befüllungen mit Fremdstoffen sind nicht statthaft. Die Industrieverpackungen müssen an gut sichtbarer Stelle einen witterungsbeständigen Hinweis auf die Identität des Abgebers enthalten. Vorgespülte oder neutralisierte Gebinde sind als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss folgende Informationen beinhalten: "Verpackung vorgespült", Name der (verantwortlichen) Person, die die Verpackung vorgespült hat; Datum, Unterschrift.

(7) Kleingebinde mit einem Nennvolumen von 30 Liter Inhalt oder geringer sind in geeigneten Ladeeinheiten zusammenzufassen (in Polysäcken, palettiert, bzw. nach Rücksprache mit der BFG).

(8) Die BFG ist berechtigt, sich vom Auftraggeber die Einhaltung der oben genannten Bedingungen vor Abgabe der ungereinigten Verpackungen schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 3 Folgen bei Nichterfüllung der technischen Mindestanforderungen gem. § 2, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

(1) Die BFG behält sich das Recht vor, die Annahme gebrauchter Industrieverpackungen, die die Anforderungen gemäß § 2 nicht erfüllen oder von denen mögliche Gefahren für die Gesundheit oder die Umwelt ausgehen können, abzulehnen. Nicht rekonditionierbare Verpackungen werden nur gegen Erstattung der im Einzelfall vorab zu vereinbarenden Transport-, Reststoff-Entsorgungs-, Behandlungs- sowie stofflichen Verwertungskosten entgegengenommen. Industrieverpackungen, die unter falschen Angaben abgegeben wurden, können unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche an den Abgeber auf dessen Kosten und Gefahren zurückgesandt werden. Füllprodukte, die krebserregend und/oder in Klasse H350/H350i einzuordnen sind, werden nur angenommen, wenn sie im Vorfeld neutralisiert oder vorgespült wurden und dies eindeutig gekennzeichnet ist (siehe §2 Abs. 6).

(2) Eine abschließende und verbindliche Untersuchung und Bewertung der Verpackungen kann mangels ausreichender technischer Ausstattung des mit dem Transport der Verpackung betrauten Personals erst erfolgen, wenn die Verpackungen auf dem Betriebsgelände der BFG-Standorte angekommen sind. Erst dann findet eine eingehende Wareneingangskontrolle statt, bei der die übersandten Verpackungen unter den Kriterien des § 2 geprüft werden. Sofern Verpackungen nicht den Annahmekriterien entsprechen, wird dies dokumentiert und dem Vertragspartner mitgeteilt. Die Abrechnung und/oder Vergütung erfolgt auf Grundlage der BFG-Wareneingangskontrolle und gemäß den vereinbarten Konditionen für die jeweiligen Verpackungen und unterschiedlichen Qualitäten.

(3) Die durch die Rückgabe entstehenden Kosten (inkl. der anteiligen Transportkosten für die An- und Rücklieferung) trägt der Vertragspartner. Ihm bleibt nach vorangegangener Mitteilung der BFG vorbehalten, die Ware selbst abzuholen. Gerät der Vertragspartner mit der Rückholung in Annahmeverzug, kann die BFG auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners die zu Recht abgelehnte Verpackung an den Ausgangsort zurück transportieren (lassen). Wahlweise kann die BFG ungeeignete Industrieverpackungen auch auf Kosten des Vertragspartners entsorgen. Das Wahlrecht wird – wenn nicht der Vertragspartner selbst hiervon Gebrauch macht – von der BFG nach billigem Ermessen ausgeübt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

(4) Dieses Rückweisungsrecht gilt nicht, wenn die BFG den nicht bedingungsgemäßen Zustand der Verpackungen schriftlich akzeptiert hat oder ein Berufen auf das Rückweisungsrecht aufgrund der besonderen Umstände des Falles treuwidrig wäre. Der Nachweis hierfür bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.

(5) Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gemäß den AGL und nach den allg. gesetzlichen Bestimmungen bleiben von den vorstehenden Regelungen § 3 (1) und (2) unberührt.

(6) Der BFG steht ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich in ihrem Besitz befindlicher Verpackungen des Vertragspartners zu, solange gegen den Vertragspartner offene Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung bestehen.

(7) Die BFG und der Vertragspartner vereinbaren zur Sicherung aller fälligen Ansprüche aus ihrer Geschäftsbeziehung ein vertragliches Pfandrecht an den zum Zwecke der Leistungserbringung übergebenen Verpackungen und sonstigen Gegenständen.